

## Änderung RegRL 2007

---

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung vom 22.4.2010 aufgrund der in §§ 82 Abs. 1 und Abs. 2, 140a Abs. 2 Z 8 NO enthaltenen Ermächtigung die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 19.10.2007 (Register-Richtlinien, RegRL 2007) wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 22.4.2010 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“**

2. Punkt 1.2.8.5 lautet:

*1.2.8.5 in welcher fremden Sprache ein Notariatsakt gemäß § 62 NO aufgenommen wurde oder die Gegenüberstellung einer fremdsprachigen Übersetzung gemäß § 62a NO*

3. Punkt 1.3.2.8 lautet:

*1.3.2.8 Am Ende eines Kalenderjahres, bei einer Revision und bei Beendigung der Amtstätigkeit ist das Geschäftsregister seit dem letzten vorliegenden Ausdruck auszudrucken.*

*Der Ausdruck hat zu umfassen:*

- den Geschäftsregisterband, bestehend aus den eintragungspflichtigen Angaben in der Reihenfolge der Geschäftszahlen,*
- das Personenverzeichnis, in dem alle Parteien alphabetisch geordnet nach dem Zunamen oder der Firma oder der sonstigen Bezeichnung unter Hinweis auf die sie betreffenden Geschäftszahlen angeführt sind.*

4. Punkt 1.3.2.9 lautet:

*1.3.2.9 Der Ausdruck des Geschäftsregisterbandes ist zu binden und vom Notar am Ende unter Beifügung des Amtssiegels zu unterzeichnen und samt des jeweiligen Personenverzeichnisses zu verwahren.*

5. Punkt 1.5 und Punkt 1.6 entfallen.

6. Punkt 2.3.2 lautet:

2.3.2 *Führung des Beurkundungsregisters schriftlich in Buchform:*

- o *Punkt 1.3.1 gilt mit Ausnahme Punkt 1.3.1.6 sinngemäß*
- o *Die Führung des Beurkundungsregisters schriftlich in Buchform ist unzulässig, wenn der Notar Unterschriftsbeglaubigungen nach § 79 Abs. 2 oder Abs. 2a NO vornimmt.*

7. Punkt 2.3.5.2 wird folgender Satz angefügt:

*Ein Personenverzeichnis muss nicht ausgedruckt werden.*

8. Punkt 2.4 lautet:

2.4 *Der Punkt 1.4 gilt sinngemäß.*

9. Punkt 2.5 lautet:

2.5 *Das Beurkundungsregister ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht endet:*

2.5.1 *bei Führung in Buchform gemäß Punkt 2.3.1.1 oder 2.3.1.2 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung des Buchbandes.*

2.5.2 *bei Führung als reine Sammlung von Vermerkblättern und Anerkennungserklärungen gemäß Punkt 2.3.1.3 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung eines Kalenderjahrganges.*

2.5.3 *bei automationsunterstützter Führung gemäß Punkt 2.3.1.4 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung eines Kalenderjahrganges.*

10. Punkt 2.6 entfällt.

11. Punkt 6.4 lautet:

*Änderungen dieser Richtlinien werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Beschließt der Delegiertentag kein anderes Datum, treten Änderungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

12. Punkt 6.5 lautet:

*Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.04.2010 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.*

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]*